

Beschluss Nr. 474/2024

Schwyz, 18. Juni 2024 / ju

Ausgabenbewilligung Projekt und Betrieb Digitaler Schalter

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

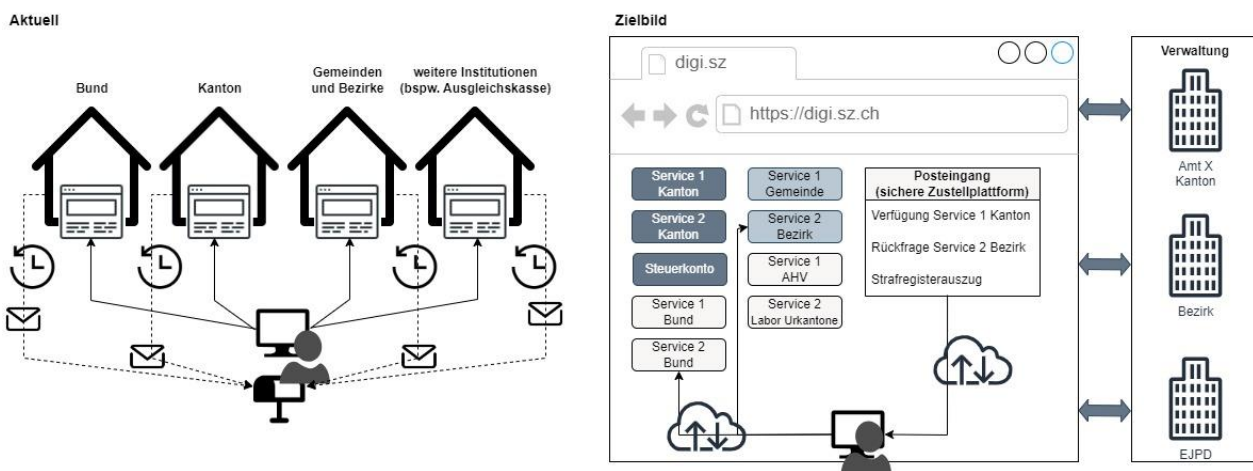
1. Übersicht

Mit dem Regierungsprogramm 2020–2024 (RRB Nr. 737/2020) hat der Regierungsrat das Ziel formuliert, die Digitalisierung und die Vernetzung aller Lebensbereiche aktiv mitgestalten und die sich daraus für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Chancen im staatlichen Bereich nutzen zu wollen. Gleichzeitig seien mögliche Risiken zu minimieren. Mit der Verabschiedung der Strategie Digitale Verwaltung Schwyz 2032 (RRB Nr. 922/2022) hat der Regierungsrat die Ziele aus dem Regierungsprogramm weiter konkretisiert. Die Strategie sieht u. a. vor, dass Behördengänge komplett digital und rund um die Uhr abgewickelt werden können, die digitale Abwicklung zum Normalfall wird und in der Prozessgestaltung die technischen Möglichkeiten im Sinne des Kundenbedürfnisses und der effizienten Leistungserbringung optimal genutzt werden sollen. Um diese Ziele zu erreichen, ist als zentrale Grundlage eine digitale Plattform aufzubauen, welche sowohl das digitale Angebot als auch den orts- und zeitunabhängigen Bezug öffentlicher Leistungen ermöglicht.

Der Einbezug der Gemeinden und Bezirke ist von zentraler Bedeutung für ein erfolgreiches digitales Behördenportal. Zahlreiche, von den Bürgern regelmässig nachgefragte Behördendienstleistungen werden durch die Gemeinden bzw. Bezirke erbracht (bspw. Wohnsitzbestätigung, Betreibungsregisterauszug, Familienausweis etc.). Um den Einbezug der Gemeinden und Bezirke optimal zu gewährleisten, beabsichtigt der Regierungsrat, den digitalen Schalter als E-Government-Lösung im Rahmen eines E-Government-Projekts im Sinne von § 3 des Gesetzes über das E-Government vom 22. April 2009 (E-Gov-Gesetz, SRSZ 140.600) umzusetzen. Die Zustimmung der Mehrheit der durch Gemeinden und Bezirke vertretenen Einwohner für die Erarbeitung einer E-Government-Lösung liegt vor (vgl. § 10 Abs. 2 E-Gov-Gesetz sowie Ziffer 10). Gemäss § 6 Abs. 2 des E-Gov-Gesetzes bewilligt der Kantonsrat die Ausgaben für den Aufbau von E-Government-Lösungen. Die Ausgabenbewilligung ist Voraussetzung für die Verabschiedung des Projektauftrags durch den Regierungsrat bzw. für dessen Entscheid über die Umsetzung.

2. Zielbild

In einigen Bereichen der Kantonsverwaltung sowie teilweise bei Gemeinden und Bezirken bestehen bereits digitale Angebote, jedoch sind diese unterschiedlich ausgestaltet oder verortet. Ziel ist, dass Bürgerinnen und Bürger jegliche Leistung über einen einfachen, zentralen Zugang beziehen können und die Angebote entsprechend gebündelt zur Verfügung stehen. Neben der Zentralisierung der Dienstleistungsangebote zur Vereinfachung des Zugangs ist die bidirektionale bzw. beidseitig digitale Abwicklung von Prozessen eine wichtige Anforderung. Zahlreiche Dienstleistungen können derzeit auf digitalem Weg bestellt werden. Die Zustellung bspw. der Wohnsitzbestätigung oder des Betriebsregisterauszugs erfolgt jedoch per Post, was Ressourcen bindet und eine mögliche Automatisierung erschwert bzw. verunmöglicht. Für die sinnvolle Umsetzung von digitalen Dienstleistungsangeboten ist es essenziell, dass bei gewissen Prozessen die Möglichkeit besteht, den Transaktionspartner hinreichend identifizieren und authentifizieren zu können. Zudem sind die sichere Kommunikation sowie die zuverlässige Bereitstellung von Dokumenten wichtige Grundpfeiler der Abwicklung von Prozessen zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen.



Im Rahmen des Projekts «Digitaler Schalter» werden die Voraussetzungen geschaffen, den formulierten technischen und prozessualen Anforderungen bei der Online-Abwicklung von Behördenleistungen gerecht zu werden. Es gilt, ein System bereitzustellen, welches diese Dienste zentral für alle Akteure der kantonalen Verwaltung, Gemeinde- und Bezirksverwaltungen zur Verfügung stellt sowie die Einbindung von Dienstleistungen des Bundes und weiteren Institutionen ermöglicht. Parallel dazu werden in weiteren Projekten die notwendigen Grundlagen geschaffen.

3. Projektziele

Die Ziele des Projekts «Digitaler Schalter» wurden wie folgt definiert:

1. Auffindbarkeit und Usability: Digitale Dienstleistungen aller Staatsebenen sind einfach zu finden sowie simpel, intuitiv, niederschwellig und barrierefrei in der Bedienung;
2. Kundenfokus: Prozesse werden nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft ausgerichtet;
3. Kundenakzeptanz: Die digitalen Dienstleistungen werden von der Bevölkerung angenommen;
4. Once-Only-Prinzip: für Kunden (einmal erfassen) und die Verwaltung (einmal speichern);
5. Login / Identität: Benutzer können sich mit einem standardisierten Login registrieren und einloggen (Stichwort: E-ID);
6. Flexibilität und Interoperabilität: Leistungen und Tools können sich an neue Bedürfnisse anpassen;

7. Datenschutz / Datensicherheit: Die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen sind getroffen, um den Datenschutz und die Datensicherheit den Anforderungen entsprechend gewährleisten zu können;
8. durchgängige Transformation: Keine Medienbrüche, weder für Kunden noch für die Verwaltung;
9. positive Aussenwirkung für Kanton, Gemeinden und Bezirke.

4. Interkantonale Zusammenarbeit bei der Portalentwicklung

Im Rahmen einer Studie wurden mögliche Varianten der technischen Umsetzung eines digitalen Schalters geprüft. Im Sinne von § 8 der Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnologie vom 1. September 2015 (IKTV, SRSZ 143.113) wurde eine Eigenentwicklung ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss einer Eigenentwicklung geht eine Harmonisierung mit anderen Kantonen und dem Bund einher. Die Lösung sollte zudem am Markt bzw. in anderen Kantonen erprobt sein.

Geprüft und gegeneinander abgewogen wurden die Varianten iGovPortal (in Freiburg, Jura und Solothurn im Einsatz), die App-Lösung der Firma Procivis (in Zug und Schaffhausen operativ) sowie die Option zum Aufbau eines Webshops mit integrierter Formularlösung. In der Studie hat sich gezeigt, dass das System iGovPortal die definierten Anforderungen am besten erfüllt. Die Kantone Graubünden, Luzern, St. Gallen, Glarus, Basel-Landschaft und Wallis haben sich ebenfalls für diese Lösung entschieden, wobei sie in diesen Kantonen noch nicht durchwegs operativ ist.

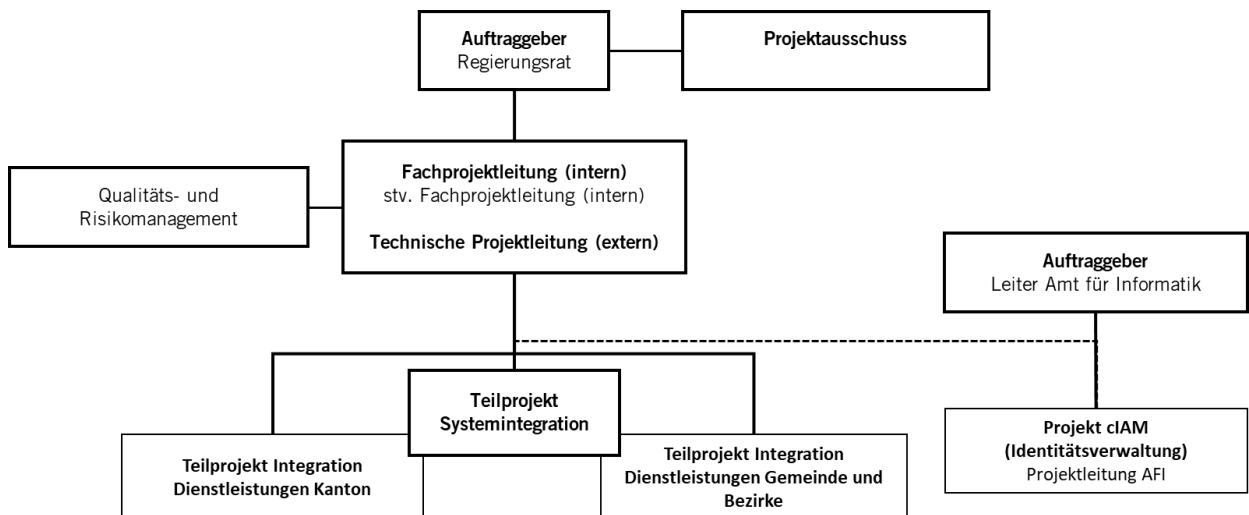
Das Eigentum der Lösung iGovPortal liegt beim Verein iGovPortal.ch. Jeder Kanton, der das iGovPortal einsetzen will, muss dem Verein beitreten. Durch den Vereinsbeitritt erwirbt sich ein Kanton das Nutzungsrecht für die Lösung. Der Verein sorgt für den Unterhalt und die Weiterentwicklung des Kerns der Anwendung. Als Mitglied des Vereins kann der Kanton Schwyz von den Erfahrungen und individuellen Weiterentwicklungen der anderen Kantone profitieren und bei der Spezifikation von neuen Features aktiv mitarbeiten.

Das operative Führungsgremium von Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) hat mit der Verabschiedung des Umsetzungsplans DVS 2024 beschlossen, die Erneuerung und Weiterentwicklung von iGovPortal in den Jahren 2024 bis 2026 mit 3.2 Mio. Franken zu unterstützen. Im Rahmen des Projekts werden die IT-Architektur und die Benutzeroberfläche erneuert sowie die Funktionalität erweitert. Der Entscheid bestätigt den Technologieentscheid des Regierungsrates.

Für die Integration von iGovPortal wird ein vom Verein zertifizierter Integrationspartner benötigt. Die für den Aufbau des digitalen Schalters sowie die Integration von Services benötigten Dienstleistungen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat das Ziel, einen erfahrenen Partner bei der Integration von Dienstleistungen auf dem Portal zu erhalten. In diesem Kontext kann nicht nur von den Kantonen profitiert werden, welche iGovPortal einsetzen, sondern auch von anderen vielversprechenden Lösungsansätzen, die bereits ausserhalb der Gemeinschaft der iGovPortal-Kantone in der Praxis erprobt sind.

5. Projektorganisation

Aufgrund des Projektumfangs ist die Umsetzung in verschiedenen Teilprojekten vorgesehen. Im Sinne von § 12 Abs. 2 des E-Gov-Gesetz liegt die Gesamtverantwortung für das Projekt beim Kanton. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren und externe Fachleute beiziehen. Die detaillierte Projektorganisation wird mit dem Durchführungsauftrag festgelegt. Das aktuelle Konzept sieht nachfolgende Organisation vor.



5.1 Teilprojekt Systemintegration

Das Teilprojekt Systemintegration wird durch den Kanton verantwortet. Damit das System iGovPortal eingesetzt werden kann, muss es durch einen spezialisierten IT-Dienstleister konfiguriert, eventuell angepasst sowie in Betrieb genommen werden. Im Rahmen der Systemintegration wird die Basis für die Integration der Dienstleistungen des Kantons sowie der Gemeinden und Bezirke geschaffen, um danach einen möglichst hohen Standardisierungsgrad bei der Umsetzung der Dienstleistungen zu erreichen.

5.2 Teilprojekt Integration Dienstleistungen Gemeinden und Bezirke

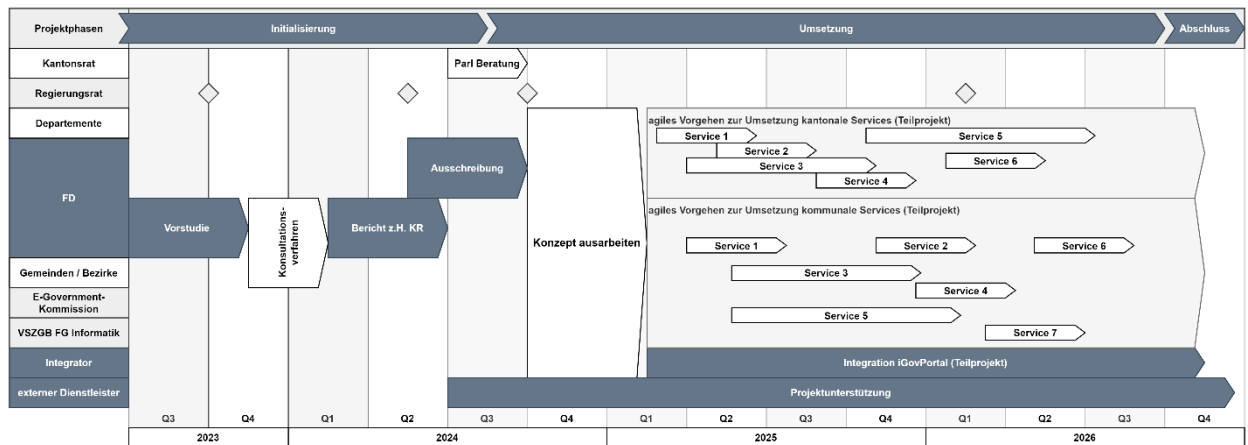
Die Integration von Dienstleistungen von Gemeinden und Bezirken wird in einem Teilprojekt geführt. Der Einbezug von Gemeinden und Bezirken ist dabei von entscheidender Bedeutung. Für die Leitung des Teilprojekts wird eine externe Lösung angestrebt. Übergeordnetes Ziel des Teilprojekts ist, möglichst effizient Dienstleistungen von Gemeinden und Bezirken im digitalen Schalter aufzuschalten. Mit einem hohen Standardisierungsgrad wird eine schlanke Umsetzung ermöglicht. Der Einbezug von Fachpersonen aus Gemeinden und Bezirken in die Projektorganisation ist bei diesem Teilprojekt von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung.

5.3 Teilprojekt Integration Dienstleistungen Kanton

Die Integration von Dienstleistungen des Kantons wird ebenfalls als Teilprojekt geführt. Die Federführung liegt beim Kanton. Die Projektleitung wird gemäss Planung extern vergeben.

6. Projektablauf

Der Projektablauf erfolgt gemäss der Projektmanagement-Methodik HERMES in den Phasen Initialisierung, Umsetzung und Abschluss. Im Folgenden wird grob erläutert, welche Arbeiten in welchen Phasen geplant sind.

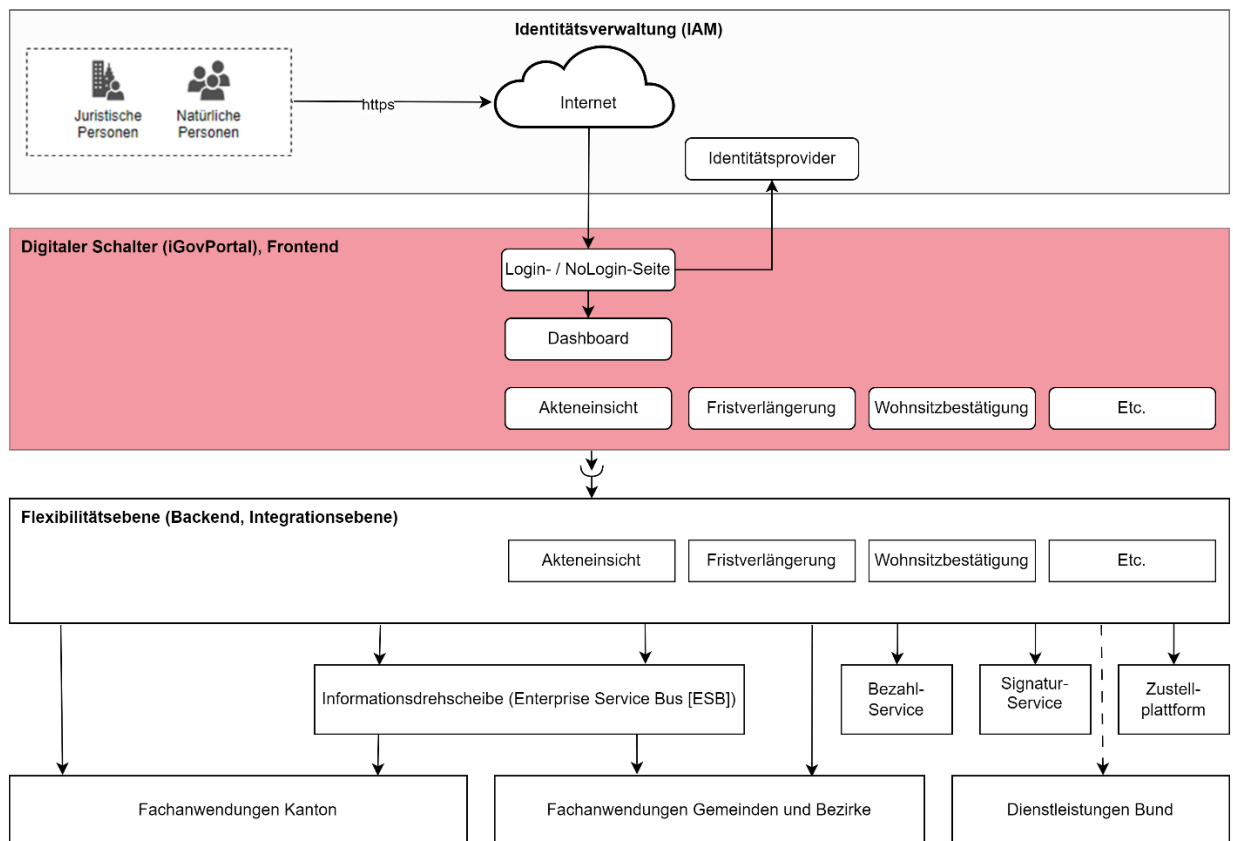


Der Variantenentscheid und der damit verbundene Beitritt zum Verein iGovPortal.ch unterliegen nicht dem Submissionsrecht. Die Beschaffung der Software erfolgt durch ein In-State-Verfahren im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SRSZ 430.120.1). Sämtliche Dienstleistungen im Kontext der Integration von iGovPortal in die kantonale Infrastruktur sowie weitere Dienstleistungen im Kontext der Integration von Dienstleistungen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden werden in einem offenen Verfahren gemäss § 18 IVöB ausgeschrieben.

Gemäss den Statuten des Vereins iGovPortal kann jeder Schweizer Kanton oder Halbkanton, der die Lösung iGovPortal verwenden will, dem Verein beitreten. Gemäss § 49 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Rechte des Volkes über die Genehmigung oder Kündigung internationaler und interkantonaler Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang. Der Verein iGovPortal.ch ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Die Statuten des Vereins vom 23. Oktober 2017 (Stand 13. Mai 2022) enthalten keine Regelungen von Verfassungs- oder Gesetzesrang. Der Beitritt liegt somit in der Kompetenz des Regierungsrats und wird vollzogen, wenn sämtliche vorausgesetzten Beschlüsse vorliegen.

7. Lösungsarchitektur (Grobkonzept)

Ziel der angestrebten Lösungsarchitektur ist ein hohes Mass an Flexibilität, Agilität und Resilienz durch einen modularen Ansatz. Einerseits bei der Integration von iGovPortal in die kantonale Infrastruktur und andererseits bei der Integration der verschiedenen Dienstleistungen von Kanton, Gemeinden und Bezirke sowie des Bundes. Die Leistungserbringung ist im Sinne der Kundenorientierung soweit möglich behördenübergreifend zu denken, um einen möglichst hohen Nutzen für die Empfänger einer Dienstleistung zu erzielen und gleichzeitig die Verwaltung auf allen Staatsebenen administrativ zu entlasten.



Die Architektur wird im Rahmen der Konzeptphase in enger Zusammenarbeit mit dem Integrationspartner sowie in Abstimmung mit den weiteren Teilprojekten konzeptioniert. Bei der Umsetzung wird ein hohes Mass an Modularität und Interoperabilität angestrebt. Die Architektur ist dahingehend auszulegen, dass die Integration von Dienstleistungen auf dem Portal einfach und mit einem hohen Standardisierungsgrad möglich ist. Zudem ist anzustreben, dass die Architektur die Komplexität beim Einspielen von neuen Releases von iGovPortal tief hält und damit auch die Kosten für das Release-Management tief gehalten werden können.

Abhängig von den angebotenen bzw. genutzten Dienstleistungen ist die eindeutige Identifizierung und Authentifizierung der nachfragenden Person eine zwingende Voraussetzung. Eine notwendige technische Grundlage für die Authentifizierung ist ein Identitätsverwaltungssystem (englisch: Identity and Access Management [IAM]), wobei in diesem Kontext in anderen Kantonen auch Begriffe wie Bürgerkonto, E-Konto verwendet werden. Das Amt für Informatik (AFI) hat bereits ein Projekt zum Aufbau eines Identitätsverwaltungssystems initialisiert. Ziel ist, ein zentrales Identitätsverwaltungssystem aufzubauen, das für Einwohner des Kantons Schwyz die Nutzung von Dienstleistungen aller Staatsebenen mit einem einzigen Login ermöglicht. Die zentrale Verwaltung der verschiedenen Konten bzw. Identitäten vereinfacht gleichzeitig die Administration bei Mutationen.

Bei der Umsetzung des Grobkonzepts bzw. beim Aufbau des Digitalen Schalters bestehen zahlreiche Abhängigkeiten zu anderen Projekten. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung werden rechtliche Grundlagen u. a. für den Betrieb des digitalen Schalters sowie eines Identitätsverwaltungssystems geschaffen. Mit der bereits beschlossenen Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) wurden wichtige Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr gelegt. Ergänzend wird der digitale Schalter mitunter die Voraussetzungen schaffen, um elektronische Eingaben effizient entgegennehmen bzw. Verfahren komplett digital abwickeln zu können. Die Informationsdrehscheibe (englisch: Enterprise Service Bus [ESB]) ist ein wichtiges Element zur Anbindung von Applikationen und Datenbanken an den digitalen Schalter. Die entsprechende Infrastruktur ist bereits in Betrieb.

8. Betrieb

Der Kanton ist zuständig für den Betrieb von E-Government-Lösungen und damit auch für den Betrieb des digitalen Schalters (vgl. § 12 E-Gov-Gesetz). Die Verantwortung für den Betrieb des Portals liegt gemäss aktueller Planung künftig beim AFI. Die Verwaltungseinheiten des Kantons sowie die Gemeinden und Bezirke bleiben Prozesseigner ihrer spezifischen Dienstleistungen und sind verantwortlich für die sachgerechte, rechtmässige Prozessabwicklung sowie Leistungserfüllung – und damit auch für die datenschutzkonforme Abwicklung der Prozesse.

Der Betrieb der digitalisierten Leistungen erfordert organisatorische Massnahmen für die Kundenbetreuung und den Support – sowohl für die Bevölkerung als auch für Kanton, Bezirke und Gemeinden. Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kantonen generiert insbesondere das Erstellen eines Kontos bzw. eines Logins für natürliche Personen sowie die Registrierung von Unternehmen einen massgebenden Aufwand. In diesem Zusammenhang ist auch mit diversen Supportanfragen zu rechnen. Im Rahmen des Projekts sind geeignete Massnahmen und Strukturen zu definieren, um den Kundensupport optimal sicherstellen zu können. Die jeweiligen Prozesseigner stellen – wie auch in analogen Prozessen – den fachlichen Support sicher, während der Support bei technischen Problemen im Idealfall zentral erbracht werden kann.

Das AFI rechnet mit einem personellen Aufwand von zwei Vollzeitstellen für den Betrieb der technischen Infrastruktur. Je nach Komplexität des Systems oder des gewählten Betriebsmodells kann der Ressourcenbedarf steigen respektive wird ein Teil des Betriebs gegebenenfalls ausgelagert.

9. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss § 6 Abs. 2 E-Gov-Gesetz bewilligt der Kantonsrat die Ausgaben für den Aufbau von E-Government-Lösungen. Die Bewilligung der Betriebskosten unterliegt keiner spezialgesetzlichen Regelung des E-Gov-Gesetz und erfolgt entsprechend vorliegend gemäss dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110). Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten sowohl für den Aufbau als auch für den Betrieb. Die andere Hälfte tragen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung. Die Bezirke übernehmen 50 % der auf ihre Gemeinden entfallenden Kosten (§§ 14 und 15 E-Gov-Gesetz).

Daraus ergibt sich eine Ausgabenbewilligung für den Aufbau der E-Governmentlösung in der Höhe von 1.275 Mio. Franken, wobei die Investitionskosten zu 50 % durch den Kanton getragen werden. Die Betriebskosten für die Jahre 2024 bis 2028 werden mit 2.283 Mio. Franken veranschlagt. Für die Ausgabenbewilligung der Betriebskosten ist § 28 Abs. 1 Bst. b FHG in Verbindung mit § 30 FHG massgebend, weshalb nur die durch den Kanton zu tragenden Betriebskosten (Nettoprinzip) in der Höhe von 1.142 Mio. Franken durch den Kantonsrat zu bewilligen sind.

Die untenstehenden Kosten für die geplanten Investitionen sowie für den Betrieb des digitalen Schalters wurden den Gemeinden mit den Budget- und Planungsgrundlagen für Bezirke und Gemeinden zu den E-Government-Vorhaben 2024–2027 bereits im Juni 2023 kommuniziert. Die Differenz von rund Fr. 18 000.-- ergibt sich aus einer durch den Verein iGovPortal zwischenzeitlich beschlossenen Erhöhung der Beiträge für Support und Wartung sowie Entwicklung.

	2024	2025	2026	2027
Aufbau Digitaler Schalter inklusive Integration erster Dienstleistungen	Fr. 150 000	Fr. 475 000	Fr. 350 000	Fr. 50 000
Projekt Identitätsverwaltungssystem	Fr. 100 000	Fr. 75 000	Fr. 75 000	
<i>Total Investition</i>	<i>Fr. 250 000</i>	<i>Fr. 550 000</i>	<i>Fr. 425 000</i>	<i>Fr. 50 000</i>
50 %	<i>Fr. 125 000</i>	<i>Fr. 275 000</i>	<i>Fr. 212 500</i>	<i>Fr. 25 000</i>

Für die Integration von iGovPortal bzw. den Aufbau des Digitalen Schalters inklusive der Integration erster Dienstleistungen sind im Budget 2024 sowie den Finanzplänen 2025–2027 bislang total 1.025 Mio. Franken eingestellt. Aufgrund von Zuschlagsentscheiden bei Ausschreibungen in anderen Kantonen ist davon auszugehen, dass davon zwischen Fr. 350 000.-- und Fr. 400 000.-- für die Integration in die IT-Architektur bzw. IT-Infrastruktur, den Aufbau der Basisservices sowie den Aufbau erster kantonaler und kommunaler Dienstleistungen benötigt werden. Darüber hinaus sind Mittel für externe Projektleitung sowie die Umsetzung weiterer Dienstleistungen von Gemeinden und Kantonen eingeplant.

In welchem Umfang mit den budgetierten Mitteln Dienstleistungen im digitalen Schalter umgesetzt werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wobei der Standardisierungsgrad eine zentrale Rolle spielt. Je stärker sich die Integration von kantonalen und kommunalen Dienstleistungen an bekannten Standards orientiert bzw. standardisieren lässt, umso mehr kann von bereits erfolgten Umsetzungen in anderen Kantonen profitiert werden. Zahlreiche Dienstleistungen sind in den bisherigen Betreiberkantonen bereits umgesetzt. Ziel ist, Synergien innerhalb des Vereins iGovPortal zu nutzen, um erfolgreich und zeitnah eine Vielzahl von digitalen Dienstleistungen anbieten zu können.

Für die Umsetzung des Identitätsverwaltungssystems wurden Investitionen in der Höhe von Fr. 250 000.-- budgetiert. Für den Betrieb wird mit jährlichen Kosten in der Höhe von Fr. 150 000.-- gerechnet.

Gemäss aktueller Planung wird zum Zeitpunkt der Aufnahme des produktiven Betriebs eine beschränkte Anzahl Dienstleistungen im digitalen Schalter zur Verfügung stehen. Der weitere Ausbau des Dienstleistungsangebots wird fortlaufend geplant, wobei die Bedürfnisse der Gemeinden und Bezirke hohe Priorität geniessen. Die E-Government-Kommission überwacht die Umsetzung und den Betrieb der E-Government-Lösungen (vgl. § 8 Abs. 1 Bst. e E-Gov-Gesetz). Die Kommission ist entsprechend in die Planung des Ausbaus des Dienstleistungsangebots einzubeziehen.

Die Kosten für den Betrieb setzen sich insbesondere aus Beiträgen an den Verein iGovPortal sowie internen Kosten für Personal, Hardware und externen Kosten für das Releasemanagement zusammen. Die in der Tabelle dargestellten Schätzungen basieren auf dem aktuellen Wissensstand.

	2024	2025	2026	2027	2028
Support und Wartung iGovPortal	Fr. 13 400	Fr. 13 400	Fr. 13 400	Fr. 13 400	Fr. 13 400
Weiterentwicklung iGovPortal	Fr. 58 600	Fr. 58 600	Fr. 58 600	Fr. 58 600	Fr. 58 600
Releasemanagement iGovPortal			Fr. 40 000	Fr. 40 000	Fr. 40 000
Ausbau und Weiterentwicklung Dienstleistungen (Betriebsorganisation)				Fr. 100 000	Fr. 100 000
Hardware Betrieb	Fr. 48 000	Fr. 20 000	Fr. 20 000	Fr. 20 000	Fr. 20 000
Personalkosten Betrieb		Fr. 125 000	Fr. 250 000	Fr. 250 000	Fr. 250 000
Betriebskosten Identitätsverwaltungssystem		Fr. 150 000	Fr. 150 000	Fr. 150 000	Fr. 150 000
<i>Total Betrieb</i>	<i>Fr. 120 000</i>	<i>Fr. 367 000</i>	<i>Fr. 532 000</i>	<i>Fr. 632 000</i>	<i>Fr. 632 000</i>
<i>Anteil Betriebskosten Kanton (50 %)</i>	<i>Fr. 60 000</i>	<i>Fr. 183 500</i>	<i>Fr. 266 000</i>	<i>Fr. 316 000</i>	<i>Fr. 316 000</i>

Die für die Ausgabenbewilligung relevanten Betriebskosten für die Projektphase entsprechen dem Total der Anteile an den Betriebskosten des Kantons für die Jahre 2024 bis 2028 von rund

1.142 Mio. Franken. Die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten liegen damit bei Fr. 228 300.--.

Die einmalige Beitrittsgebühr von Fr. 150 000.-- zum Verein iGovPortal ist nicht Teil der Ausgabenbewilligungen. Gemäss den Statuten des Vereins können nur Kantone Mitglieder werden. Die Gemeinden sind explizit von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Regierungsrat erachtet es entsprechend nicht als sachgerecht, diesen Beitrag dem Kostenteiler gemäss E-Gov-Gesetz zu unterwerfen, da die Gemeinwesen keinen direkten Mehrwert erfahren. Hingegen profitieren die Gemeinwesen gleichermassen von den Vereinsbeiträgen für die Wartung und Weiterentwicklung des Portals, weshalb eine Aufteilung dieser Kosten angezeigt ist.

10. Konsultation Vorstudie

Nachdem die Vorstudie der E-Government-Kommission zur Kenntnis gebracht und von derselben positiv gewürdigt wurde, hat der Regierungsrat das Konsultationsverfahren eingeleitet. Die Gemeinden und Bezirke wurden am 1. Dezember 2023 eingeladen, zur Vorstudie zum E-Government-Projekt Digitaler Schalter bis 29. Februar 2024 Stellung zu nehmen. Begleitet wurde das Konsultationsverfahren mit zwei Online-Veranstaltungen, im Rahmen derer Fragen der Gemeinden und Bezirke beantwortet wurden.

Die Erarbeitung einer E-Government-Lösung bedingt die Zustimmung zur Vorstudie der Mehrheit der durch Gemeinden und Bezirke vertretenen Einwohner oder von mehr als 2/3 der Bezirke und Gemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 E-Gov-Gesetz). An der Konsultation beteiligten sich 22 von insgesamt 33 Gebietskörperschaften. Ein Bezirk sowie zehn Gemeinden verzichteten auf eine Antwort. Von den 22 Antworten waren 19 zustimmend. Drei Gemeinden lehnten das Projekt ab. Die Zustimmung von 2/3 der Bezirke und Gemeinden wurde nicht erreicht, da ein Drittel der Gemeinwesen auf eine Konsultationsantwort verzichtete. Basierend auf den Einwohnerzahlen 2023 stimmte jedoch – trotz geringer Rücklaufquote – mit rund 60 Prozent eine Mehrheit der durch die Gemeinden und Bezirke vertretenen Einwohner der Erarbeitung der E-Government-Lösung Digitaler Schalter zu.

Durch die Fachgruppe Informatik des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) wurde eine Musterstellungnahme erarbeitet, die von zahlreichen Gemeinden aufgenommen wurde. Diverse Gemeinden und Bezirke nutzten das Konsultationsverfahren, um wichtige Inputs für das Projekt zu geben oder ihr Interesse an der aktiven Mitarbeit im Projekt zu bekunden. Die Konsultationsantworten wurden detailliert ausgewertet und werden im weiteren Projektverlauf berücksichtigt.

11. Weitere Auswirkungen

Der digitale Schalter hat Auswirkungen auf diversen Ebenen. Auf volkswirtschaftlicher Ebene können digitale Dienstleistungsangebote zur Standortattraktivität beitragen, was die Rekrutierung von Fachkräften fördern kann. Die Wirtschaft profitiert zudem ebenfalls von einem einfacheren digitalen Zugang zu Behördendienstleistungen, wobei der Fokus in der ersten Phase auf Dienstleistungen für die Bevölkerung liegt. Das digitale Dienstleistungsangebot kann mit dem digitalen Schalter ausgebaut und das bestehende Angebot optimiert werden. Der Zugang zu Behördendienstleistungen wird insgesamt einfacher, wobei insbesondere auch Personen mit speziellen Arbeitszeiten, eingeschränkter Mobilität etc. profitieren.

Aus einer technologischen Perspektive erhalten die Bezirke und Gemeinden eine zukunftsfähige Infrastruktur, um digitale Dienstleistungen anbieten zu können. Je konsequenter die horizontale

als auch vertikale Standardisierung verfolgt wird, umso kostengünstiger können digitale Dienstleistungen aufgebaut und betrieben werden. Der Anspruch beim Aufbau der Dienstleistungen muss aus Sicht des Gesamtprojekts sein, dass die digitalen Dienstleistungen in die kommunalen Fachlösungen integriert werden.

Auf der ökologischen Ebene reduzieren digitale Dienstleistungen den Papierverbrauch, die mit dem postalischen Versand verbundenen Emissionen sowie die Fahrten von Privatpersonen zu einer Behörde.

12. Würdigung

Die nationale E-Government-Studie 2022 hat gezeigt, dass das Bedürfnis nach digitalen Behördendienstleistungen nach wie vor gross ist. Die Nachfrage ist grösser als das Angebot. Der digitale Schalter adressiert dieses Bedürfnis. Er bildet die technische und organisatorische Basis für den Ausbau des Angebots an digitalen und medienbruchfreien Dienstleistungen im Kanton. In der zitierten Studie kritisierten 47 % der Befragten, es sei kompliziert, die richtigen Angebote der Behörde zu finden. 23 % bezeichneten die Registrierung für digitale Dienstleistungen als zu aufwändig. Mit dem nun verfolgten Konzept werden diese und weitere Kundenbedürfnisse konsequent berücksichtigt.

Die Möglichkeit, digitale Dienstleistungen rund um die Uhr anbieten zu können, erhöht die zeitliche Flexibilität für die Bürger und führt entsprechend zu Zeitersparnissen. Den Verwaltungen ermöglicht der digitale Schalter die Erweiterung der Schalteröffnungszeiten, ohne dass dafür zusätzliche personelle Ressourcen eingesetzt werden müssen.

Damit die Effizienzgewinne in der Verwaltung mit dem digitalen Schalter realisiert werden können, müssen die zugehörigen Möglichkeiten in der Prozessgestaltung aktiv genutzt werden. Diesbezüglich sind alle Beteiligten gefordert, die Entwicklung hin zu schlanken, hochstandardisierten und im Sinne des Kundenbedürfnisses sowie der effizienten, medienbruchfreien Prozessgestaltung optimierten digitalen Behördendienstleistung aktiv voranzutreiben.

Der digitale Schalter bringt wesentliche Verbesserungen für die Kunden der Verwaltung. Gute, einfach auffindbare sowie allenfalls mehrsprachig angebotene Dienstleistungen tragen zudem zur Standortattraktivität bei. In der Gesamtbetrachtung rechtfertigt der erwartete Nutzen die damit verbundenen Kosten. Die potenziellen Effizienzgewinne in der Verwaltung werden das Verhältnis weiter verbessern.

13. Behandlung im Kantonsrat

Im vorliegenden Projekt wird mit Investitionskosten von 1.28 Mio. Franken gerechnet, wovon 50 % durch den Kanton getragen werden. Gemäss § 6 Abs. 2 E-Gov-Gesetz ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig (vgl. Ziffer 1 der Vorlage).

Während der Projektphase wird mit Betriebskosten bzw. jährlich wiederkehrenden Ausgaben von netto durchschnittlich Fr. 228 300.-- für den Kantonshaushalt gerechnet. Gemäss § 28 Abs. 1 Bst. b FHG ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig (vgl. Ziffer 2 der Vorlage).

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

14. Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über einmalige Ausgaben von 1.28 Mio. Franken sowie jährlich wiederkehrenden Ausgaben von jährlich über Fr. 228 300.-- zum Gegenstand und unterliegt somit nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber